

HDI Vertriebs AG
Postfach 101027 40001 Düsseldorf Deutschland

Bundesverband öffentlich bestellter und
vereidigter sowie qualifizierter
Sachverständiger e.V. (BVS)
Herrn Wolfgang Jacobs
Charlottenstraße 79/80
10117 Berlin

Ihr Gesprächspartner:

HDI Vertriebs AG
Klaus Bergen
Vertriebsdirektor
Am Schönenkamp 45
40599 Düsseldorf

Telefon: +49 (211) 7482-5536
Telefax: +49 (511) 645-1111880
klaus-peter.bergen@hdi.de

Düsseldorf, 29.09.2014

Rahmenabkommen BVS - HDI zur Berufshaftpflichtversicherung

Sehr geehrter Herr Jacobs,

wie besprochen, übersende ich Ihnen die zwischen uns abgestimmte Rahmenvereinbarung zur Berufshaftpflichtversicherung für Mitglieder im BVS, inklusive der dazugehörigen Versicherungsbedingungen.

Sie erhalten beigelegt drei Exemplare, mit der Bitte, mir davon zwei Exemplare nach Unterschrift zur Gegenzeichnung zurückzusenden. Das Datum habe ich wie vereinbart offen gelassen.

Sobald mir Ihre Unterlagen unterschrieben wieder vorliegen, werde ich die Unterschrift aus dem Fachbereich einholen und Ihnen im Anschluss das Original-Exemplar zusenden.

Sollten sich bei der Durchsicht der Unterlagen für Sie noch weitere Fragen ergeben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Ich freue mich auf Ihre Rückinfo und verbleibe bis dahin

mit freundlichen Grüßen



Klaus Bergen

Rahmenabkommen

zwischen dem

Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V.
Charlottenstraße 79/80
10117 Berlin

im folgenden kurz „BVS“ genannt

und der

HDI Versicherung AG
HDI-Platz 1
30659 Hannover

im folgenden kurz „Versicherer“ genannt

wird folgendes Abkommen geschlossen:

1.

Der Versicherer gewährt auf Antrag unter Zugrundelegung der jeweils gültigen Bedingungen und Tarife den Mitgliedern der Mitgliedsverbände des BVS Versicherungsschutz für die Folgen von Verstößen bei der Ausübung der im Versicherungsschein bezeichneten Berufstätigkeit (Berufs-Haftpflichtversicherung). Versicherungsschutz wird gewährt im Rahmen von Einzelverträgen, vorbehaltlich einer Antragsprüfung.

2.

Jedes aufgrund dieses Abkommens versicherte Mitglied erhält vom Versicherer einen Versicherungsschein. Versicherungsnehmer im Rechtssinne sind die jeweiligen Mitglieder der Mitgliedsverbände. Dem BVS erwachsen aus den einzelnen Versicherungsverträgen keine besonderen Verpflichtungen.

Grundlage des Versicherungsschutzes gemäß Rahmenabkommen sind die zum Zeitpunkt des Antrags des jeweiligen Einzelrisikos aktuellen Versicherungsbedingungen. Dies sind gegenwärtig

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung (AHB), Form H 600:03;
- die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Berufshaftpflicht-Versicherung für Architekten, Ingenieure und beratende Ingenieure u.Ä. (BBR), Form H 5711:04;
- die Zusatzbedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen als Anhang zur Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (H 610:03)
- im Falle der Mitversicherung privater Risiken zusätzlich
 - o die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat-Haftpflichtversicherung (BBR), Form H 8901:09;
- Besondere Vereinbarungen, die, je nach individuellem Bedarf, von Fall zu Fall zusätzlich zugrunde gelegt werden können.

2.2

Der Versicherungsvertrag umfasst Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu den im Versicherungsschein/Nachtrag festgelegten Deckungssummen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres aus der beruflichen Tätigkeit das 3-fache dieser Deckungssummen.

2.3

Die für den Versicherungsschutz maßgebenden Deckungssummen, Selbstbeteiligungen und Prämien sind dem beiliegenden Tarif zu entnehmen.

2.4 – Sonderbedingungen für BVS – Mitglieder

- Kosten unterliegen nicht der Deckungssumme, außer USA, USA-Territorien und Kanada
- Schäden aus Internet – Technologie sind mitversichert
- Beweislast gem. § 28 Abs. II verbleibt beim Versicherer

3.

Die jeweils geltenden Bedingungs- und Prämienkonditionen werden in regelmäßigen Zeitintervallen auf marktbezogene Angemessenheit überprüft und gegebenenfalls geändert, um unter Beachtung des Äquivalenzprinzips jederzeit einen ausreichenden Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Sofern einer der beiden Vertragspartner von Umständen Kenntnis erlangt, die eine Aktualisierung der Rahmenvereinbarung erforderlich machen (z.B. gesetzliche Änderungen), informiert er den anderen unverzüglich, spätestens jedoch in dem durchzuführenden Jahresgespräch.

Das Jahresgespräch sollte folgende Punkte beinhalten:

- Darstellung des Gesamtverlaufes der Rahmenvereinbarung (z.B. Bestandsentwicklung, Schadenverlauf, Marktbeobachtung etc.)
- Gespräche zu gemeinsamen Informations- und Veranstaltungsaktivitäten (z.B. Vorträge)
- Erörterung des gemeinsamen Außen-Auftrittes (z.B. Internet, Ing-Letter)

Der Versicherer lehnt den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder die Fortführung einer bereits geschlossenen Berufshaftpflichtversicherung gegenüber dem jeweiligen Mitglied nur nach vorheriger Information gegenüber dem BVS ab.

4.

Dieses Rahmenabkommen tritt am 01.05.2014 in Kraft und endet am 01.01.2017. Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht sechs Monate vor dem jeweiligen Ablauf von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung hat allerdings keinen Einfluss auf die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Versicherungsverträge der BVS-Mitglieder.

Berlin, _____
Ort, Datum

Hannover, _____
Ort, Datum

Bundesverband öffentlich bestellter
und vereidigter sowie qualifizierter
Sachverständiger e.V.

HDI Versicherung AG

Unterschrift

Unterschrift

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) H 600:03

	Seite		Seite
Umfang des Versicherungsschutzes		Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung	
1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall	1	16 Dauer und Ende des Vertrages	4
2 Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen	1	17 Wegfall des versicherten Risikos	5
3 Versichertes Risiko	1	18 Kündigung nach Prämienangleichung	5
4 Vorsorgeversicherung	2	19 Kündigung nach Versicherungsfall	5
5 Leistungen der Versicherung	2	20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen	5
6 Begrenzung der Leistungen	2	21 Kündigung nach Risikoerhöhung auf Grund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften	5
7 Ausschlüsse	2	22 Mehrfachversicherung	5
Beginn des Versicherungsschutzes/Prämienzahlung		Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	
8 Beginn des Versicherungsschutzes	3	23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	5
9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erste oder einmalige Prämie	3	24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	6
10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgeprämie	4	25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	6
11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung	4	Weitere Bestimmungen	
12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung	4	27 Mitversicherte Personen	6
13 Prämienregulierung	4	28 Abtretungsverbot	6
14 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	4	29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	6
15 Prämienangleichung	4	30 Verjährung	6
		31 Zuständiges Gericht	7
		32 Anzuwendendes Recht	7

Umfang des Versicherungsschutzes

1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, auf Grund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
 - (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
 - (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

2 Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

- 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
- 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3 Versichertes Risiko

- 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
- (1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers;
 - (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 - (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziff. 4 näher geregelt sind.
- 3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 21 kündigen.

4 Vorsorgeversicherung

- 4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Prämienrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- (2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko eine angemessene Prämie zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Prämie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zu Stande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. 4.1 (2) auf den Betrag von Euro 1.000.000,00 für Personenschäden und Euro 300.000,00 für Sachschäden und – soweit vereinbart – Euro 100.000,00 für Vermögensschäden begrenzt, sofern im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen keine geringeren Deckungssummen festgesetzt sind.
- 4.3 Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 - (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5 Leistungen der Versicherung

- 5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.
- Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.
- 5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadeneignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6 Begrenzung der Leistungen

- 6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Deckungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der vereinbarten Deckungssummen begrenzt.

- 6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- 6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.
- 6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Deckungssummen angerechnet.
- 6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Deckungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Deckungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Deckungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Deckungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restdeckungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Deckungssumme abgesetzt.
- 6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 7.4 Haftpflichtansprüche
- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten;
 - (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages;
 - (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
- 7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer
- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.
- Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
 - (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;

- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Zu Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- 7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
 - (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
 - (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
 - (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Zu Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

- 7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
- 7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenergebnissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.
- 7.10 a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.
Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.
Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.
- 7.10 b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
Dieser Ausschluss gilt nicht
 - (1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder
 - (2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmwelthG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Abwasseranlagen

oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

- 7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- 7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
 - (1) gentechnische Arbeiten;
 - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO);
 - (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GMO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.
- 7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
 - (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt;
 - (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben;
 - (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- 7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
 - (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten;
 - (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten;
 - (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch;
 - (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Beginn des Versicherungsschutzes/Prämienzahlung

8 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von Ziff. 9.1 zahlt. Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erste oder einmalige Prämie

- 9.1 Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.
Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.
- 9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung der Prämie eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.
- 9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist.

Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgeprämie

10.1 Die Folgeprämien sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Prämienzeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

10.2 Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziff. 10.3. bleibt unberührt.

11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

13 Prämienregulierung

13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Prämienrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Prämienunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

13.2 Auf Grund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Prämienregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Die vertraglich vereinbarte Mindestprämie darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziff. 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen der Mindestprämie werden berücksichtigt.

13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe der für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Prämienregulierung statt. Eine vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlte Prämie wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung der erhöhten Prämie erfolgten.

13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Prämienvorauszahlung für mehrere Jahre.

14 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

15 Prämienangleichung

15.1 Die Versicherungsprämien unterliegen der Prämienangleichung. Soweit die Prämien nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Prämienangleichung statt. Mindestprämien unterliegen unabhängig von der Art der Prämienberechnung der Prämienangleichung.

15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Prämien, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall verursachten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen. Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Folgejahresprämie um den sich aus Ziff. 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Prämienangleichung). Die veränderte Folgejahresprämie wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Prämienrechnung bekannt gegeben. Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer die Folgejahresprämie nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

15.4 Liegt die Veränderung nach Ziff. 15.2 oder 15.3 unter fünf Prozent, entfällt eine Prämienangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

16 Dauer und Ende des Vertrages

16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.

16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

17 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht die Prämie zu, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt. Auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Nachhaftungsversicherung bei vollständigem und dauerndem Wegfall versicherter Risiken im Rahmen einer Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung, für die das Schadenereignis als Versicherungsfall gilt, wird hingewiesen.

18 Kündigung nach Prämienangleichung

Erhöht sich die Prämie auf Grund der Prämienangleichung gemäß Ziff. 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Prämienhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Prämienhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19 Kündigung nach Versicherungsfall

19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadenersatzzahlung geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform gekündigt werden.

20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für die Versicherungsprämie dieser Periode als Gesamtschuldner.

20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer

von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

21 Kündigung nach Risikoerhöhung auf Grund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22 Mehrfachversicherung

22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zu Stande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

23.2 Rücktritt

(1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

(2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 Prämienänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

23.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

25.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer

nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

27 Mitversicherte Personen

27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. 29.2 entsprechende Anwendung.

30 Verjährung

30.1 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31 Zuständiges Gericht

- 31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 31.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Berufshaftpflicht-Versicherung für Architekten, Ingenieure, Beratende Ingenieure u.ä. (BBR)

H 5711:04

07.12

A Berufshaftpflicht-Versicherung

	Seite
A 1 Gegenstand der Versicherung/versicherte Risiken	2
A 1.1 Mitversicherte Risiken	
A 1.1.1 Allgemeine Risiken	
a) Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator	
b) Projektsteuerer	
c) technische Due Diligence	
d) Facility Management	
e) Generalplaner	
f) Energieberater	
g) Bausoftware	
h) Rechtsdienstleistung	
i) Mediation	
j) Beratung gem. VOF, VOL und VOB	
k) Boden- und Bohrarbeiten	
l) Leistungen von Sonderfachingenieuren	
A 1.1.2 Sachverständiger/Gutachter	
A 1.1.3 Ingenieure im Erd- und Grundbau, im Bereich Bodenmechanik und Geologie	
A 1.1.4 Ingenieure und Gutachter im Umweltbereich	
A 2 Beginn, Ende und Umfang des Versicherungsschutzes	4
A 2.1 Zeitliche Begrenzung	
A 2.2 Rückwärtsversicherung	
A 2.3 Schäden am Bauwerk	
A 2.4 Verlängerung der Verjährungsfrist bei Arbeiten an Grundstücken	
A 2.5 Auslandsschäden	
A 2.6 Tätigkeits-, Abwässer-, Senkungs- und Überschwemmungsschäden	
A 2.7 Strahlenschäden	
A 2.8 Anerkannte Regeln der Bautechnik	
A 2.9 Schiedsgerichtsverfahren	
A 2.10 Schlichtungsverfahren	
A 2.11 Mediationsverfahren	
A 2.12 Rechtsschutz bei Strafverfahren	
A 2.13 Honorarschutz	
A 3 Arbeitsgemeinschaften und Planungsringe	6
A 4 Ausschlüsse	6
A 5 Mitversicherte Personen	7

B Büro-/Betriebs-Haftpflichtversicherung

B 1 Versicherte Risiken	7
B 1.1 Haus- und Grundbesitz	
B 1.2 Bauherr	
B 1.3 Erneuerbare Energien	
B 2 Deckungserweiterungen	8
B 2.1 vertraglich übernommene Haftung	
B 2.2 Abwässerschäden	
B 2.3 Mietsachschäden	
B 2.4 Datenschutzverletzungen	
B 2.5 Internet-Technologien	
B 2.6 Abhandenkommen von Schlüsseln und Sachen	

C Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

	Seite
C 1 Gegenstand der Versicherung	10
C 2 Risikobegrenzung	10
C 3 Versicherungsfall	10
C 4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	10
C 5 Nicht versicherte Tatbestände	11
C 6 Serienschäden	11
C 7 Nachhaftung	11
C 8 Versicherungsfälle im Ausland	12

D Umweltschadens-Versicherung

D 1 Gegenstand der Versicherung	12
D 2 Risikobegrenzung	13
D 3 Betriebsstörung	13
D 4 Leistungen der Versicherung	13
D 5 Versicherte Kosten	13
D 6 Erhöhungen und Erweiterungen	14
D 7 Neue Risiken	14
D 8 Versicherungsfall	14
D 9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	14
D 10 Nicht versicherte Tatbestände	15
D 11 Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt	16
D 12 Nachhaftung	16
D 13 Versicherungsfälle im Ausland	16
D 14 Kündigung nach Versicherungsfall	16
D 15 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen	16
D 16 Mitversicherte Personen	17
D 17 USV-Zusatzbaustein 2	17

E Gemeinsames zu A, B, C und D

E 1 Deckungseinschränkungen	17
E 2 Kumulklausele	18

F Objekt-Haftpflichtversicherung

F 1 Versichertes Risiko	18
F 2 Ende des Versicherungsschutzes	19
F 3 Rückwärtsversicherung	19
F 4 Subsidiaritätsklausel	19
F 5 Kündungsverzicht des Versicherers	19

G Privat-Haftpflichtversicherung

19

A Berufshaftpflicht-Versicherung

Der Versicherungsschutz für die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene freiberufliche Tätigkeit wird auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) gewährt, soweit die nachfolgenden Besonderen Bedingungen für die Berufshaftpflicht-Versicherung nichts anderes bestimmen.

A 1 Gegenstand der Versicherung/versicherte Risiken

A 1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers für die Folgen von Verstößen bei der Ausübung der im Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeiten/Berufsbilder.

Mitversichert ist

A 1.1.1 Allgemeine Risiken

a) Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator

die Ausübung einer Tätigkeit als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator im Sinne der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung),

b) Projektsteuerer

die Ausübung einer Tätigkeit als Projektsteuerer/Projektcontroller für die Erstellung von Bauwerken, insbesondere Beratungs-, Koordinations-, Dokumentations-, Informations- und Kontrollleistungen,

c) technische Due Diligence

die gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers aus Leistungen im Bereich der technischen Due Diligence/Immobilienbewertung (z.B. Begutachtung und Bewertung der Bausubstanz, Feststellung der Mängel, Beurteilung der bau- und planungsrechtlichen Grundlagen, Erstellung einer Flächenanalyse).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftung aus finanziellen, wirtschaftliche, steuerrechtlichen und juristischen Steuerungs-, Beratungs- und sonstigen Leistungen im Bereich der Due Diligence, die über das Berufsbild des Architekten/Ingenieurs hinausgehen.

d) Facility Management

die gesetzliche Haftung aus der Erbringung von Ingenieurleistungen im Rahmen des Facility Managements. Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus dem Ausbleiben oder Nichterreichen eines wirtschaftlichen Erfolges, insbesondere auch für Zusagen oder Garantien zum wirtschaftlichen Erfolg,

e) Generalplaner

sofern dies ausdrücklich vereinbart ist, die gesetzliche Haftung aus der Tätigkeit als Generalplaner. Nicht versichert ist die persönliche Haftung der beauftragten Subplaner, deren Inhaber und Mitarbeiter.

f) Energieberater

die gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als berechtigter Energieberater (z. B. gemäß EnEV, BAFA, HWK) aus der Durchführung von Energieberatungsleistungen und der Erstellung von Energieausweisen im Sinne der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV).

g) Bausoftware

die Verwendung von Bausoftware,

h) Rechtsdienstleistungen

die erlaubte außergerichtliche Rechtsdienstleistung nach Maßgabe des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) als Nebenleistung der im Versicherungsschein beschriebenen freiberuflichen Tätigkeit,

i) Mediation

die gesetzliche Haftung aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Mediator. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche, die auf eine fehlerhafte Einschätzung rechtlicher Fragen zurückzuführen sind.

j) Beratungstätigkeit gem. VOF, VOL und VOB

die gesetzliche Haftung aus der Beratung von öffentlichen Auftraggebern bei Vergabeverfahren nach der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB).

k) Boden- und Bohrarbeiten

die Übernahme von Boden- und Bohrarbeiten für Zwecke der beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang mit Erkundigungen für die Standsicherheit und Abdichtungsmaßnahmen,

l) Leistungen von Sonderfachingenieuren

die gelegentlich von hierfür qualifizierten Sonderfachingenieuren übernommene Architektenleistung, soweit der hierauf entfallende Honoraranteil im Verhältnis zum Gesamthonorar 10 % nicht übersteigt.

A 1.1.2 Sachverständiger/Gutachter

a) Versicherte Tätigkeiten

mitversichert ist

- die freiberufliche gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse (z.B. Bewertungen, Beschaffenheits- und Eigenschaftsuntersuchungen, Schadensermittlungen gutachterliche Stellungnahmen zu behaupteten Mängeln und Fehlern).

- die Tätigkeit als Gerichts- und Schiedsgutachter.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Empfehlungen, Anregungen, Beratungen, Vorschläge sowie sonstige Folgerungen aus den erstatteten Gutachten.

b) Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.7 AHB – die gesetzliche Haftung wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Eingeschlossen ist dabei auch die Beschädigung von Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie von elektrischen Frei- und Oberleitungen (Leitungsschäden).

Ausgenommen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von Sachen verursacht durch die vertraglich vereinbarte Bearbeitung, Weiterbe- und -verarbeitung oder Veredelung (z. B. Weiter- bzw. Endfertigung) des Versicherungsnehmers.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Der Versicherer wird sich bei derartigen Haftpflichtansprüchen insoweit nicht auf die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 7.10 b) AHB berufen.

A 1.1.3 Ingenieure im Erd- und Grundbau, im Bereich Bodenmechanik und Geologie

a) Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.7 AHB – Be- und Entladeschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden in folgendem Umfang:

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftung wegen der Beschädigung von Transportmitteln jeder Art sowie von Containern beim oder infolge Be- und/oder Entladens (einschließlich durch dazu dienendes Bewegungen) derselben. Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Für Schäden am Ladegut besteht insoweit Versicherungsschutz, als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder

- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Der Versicherer wird sich bei derartigen Haftpflichtansprüchen insoweit nicht auf die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 7.10 b) AHB berufen.

A 1.1.4 Ingenieure und Gutachter im Umweltbereich

a) Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.7 AHB – Tätigkeitsschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden in folgendem Umfang:

▪ Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Transportmitteln jeder Art sowie von Containern beim oder infolge Be- und/oder Entladens (einschließlich durch dazu dienendes Bewegen) derselben. Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens.

Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Für Schäden am Ladegut besteht insoweit Versicherungsschutz, als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Der Versicherer wird sich bei derartigen Haftpflichtansprüchen insoweit nicht auf die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 7.10 b) AHB berufen.

▪ Leitungsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Leitungen aller Art.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Der Versicherer wird sich bei derartigen Haftpflichtansprüchen insoweit nicht auf die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 7.10 b) AHB berufen.

▪ Sonstige Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

Schiffe, Büro- und Wohncontainer gelten als unbewegliche Sache im Sinne der Ziff. 7.7 AHB.

Ausgenommen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von Sachen, verursacht durch die vertraglich vereinbarte Bearbeitung, Weiterbe- und -verarbeitung oder Veredelung (z. B. Weiter- bzw. Endfertigung) des Versicherungsnehmers.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Der Versicherer wird sich bei derartigen Haftpflichtansprüchen insoweit nicht auf die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 7.10 b) AHB berufen.

b) Planungsdeckung

Eingeschlossen in den Versicherungsschutz sind Schäden an Bauwerken und Bauwerksteilen, die vom Versicherungsnehmer geplant, konstruiert, ver- bzw. ausgemessen worden sind oder für die er die Bau-/Montageleitung oder Bau-/Montageüberwachung ausübt und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Auf die Ausschlussbestimmungen gemäß Ziff. 7.7 AHB wird sich der Versicherer insoweit nicht berufen. Als Bauwerk im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Maschinen und Anlagen sowie Teile davon.

A.1.1.5

für A 1.1.3 und A 1.1.4 gilt: mitversichert ist:

a) Laborbetrieb

die gesetzliche Haftpflicht als Laborbetrieb (z.B. Baugrund- bzw. Baustofflabor), sofern dies als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört.

b) Untersuchung, Begutachtung und Bewertung von kontaminierten Standorten

die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus der Untersuchung, Begutachtung und Bewertung von kontaminierten Standorten.

c) Planung und Überwachung von Sanierungen von kontaminierten Standorten

die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus der Planung und Überwachung von Sanierungen kontaminierter Standorte.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass nach allgemeinem technischen Standard die Sanierung von kontaminierten Standorten von vornherein zu einem höheren Kostenbetrag hätte erfolgen müssen, als dies zum Zeitpunkt des Tätigwerdens des Versicherungsnehmers vorgesehen war.

d) Kraftfahrzeuge

Eingeschlossen ist – in teilweiser Änderung von Teil E, Ziff. 1.3 dieses Vertrages – die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen (auch selbst fahrende Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen und Raupenschlepper) und Anhängern innerhalb und außerhalb der Betriebsgrundstücke, sofern dem kein behördliches Verbot entgegensteht.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

e) Ausschlüsse:

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind in Ergänzung zu Ziffer 7 AHB, Ziffer A 4 sowie Teil E dieser BBR Ansprüche wegen Schäden

- die erst durch die Mobilisierung von Schadstoffen infolge vom Versicherungsnehmer erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeit der Mobilisierung von Schadstoffen nicht erkennen musste.
- aus der Erkundung und Bewertung von Lagerstätten, wie z. B. Öl-, Gas- und metallischen Erzlagerstätten. Von diesem Ausschluss unberührt bleiben geothermische Erkundungen, nicht jedoch geothermische Bewertungen.

A 1.2 Übernimmt der Versicherungsnehmer Verpflichtungen, die über die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeiten-/Berufsbilder hinausgehen, sind daraus resultierende Ansprüche insgesamt nicht Gegenstand der Versicherung. Insoweit ist die gesamte Berufshaftpflicht nicht versichert.

A 1.2.1 Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Versicherungsnehmer

- a) Bauten ganz oder teilweise erstellt oder erstellen lässt (z. B. als Bauherr, Bauträger, Generalübernehmer). Eine Beteiligung bis 10 % ist unschädlich für den Versicherungsschutz;
- b) selbst Bauleistungen erbringt oder erbringen lässt (z. B. als Generalunternehmer, Unternehmer);
- c) Baustoffe liefert oder liefern lässt (z. B. als Hersteller, Händler). Ein Baustofflieferungsanteil bis zu 10 % vom Honorarumsatz des jeweiligen Objektes, max. 50.000,- EUR ist unschädlich.

A 1.2.2 Die Berufs-Haftpflicht ist auch dann nicht versichert, wenn die unter Ziff. 1.2.1 genannten Voraussetzungen gegeben sind

- a) in der Person eines Angehörigen des Versicherungsnehmers gemäß Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB oder
- b) in der Person eines Geschäftsführers, Gesellschafters oder Partners im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) des Versicherungsnehmers oder deren Angehörigen oder
- c) bei Unternehmen, die vom Versicherungsnehmer oder den in a) oder b) genannten Personen geleitet werden, die ihnen gehören oder an denen sie beteiligt sind. Das Gleiche gilt, wenn eine Beteiligung an diesen Unternehmen über Dritte besteht oder bestand (indirekte Beteiligung) oder
- d) bei juristischen oder natürlichen Personen, die am Versicherungsnehmer beteiligt sind.

Die Beweislast für den Beteiligungs-(A 1.2.1a)/Lieferanteil (A 1.2.1c) obliegt dem Versicherungsnehmer bzw. den Mitversicherten.

Schäden im Zusammenhang mit und an den gelieferten Baustoffen sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

Eine Beteiligung im Sinne der Ziff. 1.2.2 c) und d) liegt insbesondere bei wirtschaftlicher, personeller, rechtlicher und/oder finanzieller Verflechtung vor.

A 1.2.3 Mitversichert ist – abweichend von Ziff. A 1.2.1 und Ziff. A 1.2.2 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der beruflichen Tätigkeit und als Bauherr für solche Bauten, bei denen der Versicherungsnehmer oder sein Ehegatte/Lebenspartner als private Bauherren für eigene (hierunter zählen auch selbstgenutzte Betriebsgebäude des Versicherungsnehmers), nicht zum Verkauf bestimmte Bauvorhaben auftreten.

Nicht versichert bleiben Ansprüche wegen Schäden und/oder Mängeln an diesen Bauten und die daraus resultierenden Vermögensfolgeschäden, wie z.B. entgangener Gewinn, Mietausfall, Betriebsunterbrechung, Unbenutzbarkeit, Verdienstaustausfall etc..

A 1.3 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.10 b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung durch vom Versicherungsnehmer erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.

A 1.4 Mitversichert sind rechtlich unselbstständige Niederlassungen und Büros im Inland. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im selben Umfang auch auf die in der Risikobeschreibung genannten rechtlich selbstständigen Niederlassungen und Büros im Inland.

A 1.5 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Einschaltung selbstständiger Büros. Nicht versichert sind die persönliche Haftpflicht dieser Büros, deren Inhaber und Mitarbeiter.

A 1.6 Der Versicherungsschutz umfasst Personenschäden und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden gemäß Ziff. 1 und Ziff. 2.1 AHB) zu den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Deckungssummen. Diese bilden die Höchstgrenze bei jedem Verstoß und gelten – abweichend von Ziff. 4.2 AHB – auch für die Vorsorgeversicherung, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

A 1.7 Deckungssummen/Serienschaden

Die Deckungssummen stehen

A 1.7.1 einmal zur Verfügung,

- wenn mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden führen;
- gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht;

A 1.7.2 zweimal zur Verfügung,

- wenn mehrere gleiche oder gleichartige Verstöße in zeitlicher und enger sachlicher Verknüpfung unmittelbar auf demselben Fehler beruhen.

Dies gilt auch dann, wenn die Verstöße zu Schäden an mehreren Bauwerken führen, auch wenn diese Bauwerke nicht zum selben Bauvorhaben gehören.

Zu Ziff. A 1.7.1 und A 1.7.2

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

A 2 Beginn, Ende und Umfang des Versicherungsschutzes

A 2.1 Zeitliche Begrenzung

Der Versicherungsschutz umfasst Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden.

Diese Regelung geht auch auf die Erben über.

A 2.2 Rückwärtsversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich

A 2.2.1 beim erstmaligen Abschluss einer Berufshaftpflicht-Versicherung auch auf solche Verstöße, die innerhalb eines Jahres vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden, wenn sie dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluss nicht bekannt waren (Rückwärtsversicherung);

A 2.2.2 beim Wechsel von einem Vorversicherer auf den Versicherer dieses Vertrages auch auf solche Verstöße, die innerhalb der Versicherungsdauer einer Vorversicherung begangen wurden und die bzw. deren Folgen erst nach Ablauf einer vorvertraglich vereinbarten fünfjährigen Schadenmeldefrist und nach Versicherungsbeginn des vorliegenden Vertrages bekannt geworden sind (Rückwärtsversicherung), sofern der Versicherungsnehmer das lückenlose Bestehen der Versicherungsverträge seit dem Verstoß nachweist.

Voraussetzung ist, dass die einschlägige Klausel beim Vorversicherer rechtswirksam ist, ferner beim Vorversicherer nur wegen des Fristablaufs kein Versicherungsschutz mehr besteht und der Schaden während der Versicherungsdauer des vorliegenden Vertrages angemeldet wird.

Die Ersatzleistung für derartige Versicherungsfälle ist auf die Deckungssummen des betreffenden Vorvertrages begrenzt. Sieht der vorliegende Vertrag geringere Deckungssummen vor, stellen diese Deckungssummen die Höchstersatzleistung des Versicherers dar.

Zu Ziff. A 2.2.1 und Ziff. A 2.2.2:

Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorkommnis beruht, das der Versicherungsnehmer als Fehler erkannt hat oder das ihm gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.

A 2.3 Schäden am Bauwerk

Eingeschlossen in den Versicherungsschutz ist der Schaden am Bauwerk. Als Bauwerk im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Maschinen, Anlagen, Anlagen der technischen Ausrüstung sowie Teile davon.

Ausgeschlossen sind insoweit Ansprüche im Zusammenhang mit erbrachten Leistungen für den bzw. die dem Maschinen- und Anlagenbau zuzuordnen sind

A 2.3.1 wegen Schäden, die über den unmittelbaren Mangel oder Schaden an Maschinen, Anlagen oder Teilen davon hinausgehen, wie z. B. entgangener Gewinn, Produktionsausfall jeder Art, Stillstand, Minderleistung, unzureichende Qualität oder Quantität, Beschädigung oder Vernichtung der in der Produktion befindlichen Stoffe, unzureichende Rentabilität oder Wirtschaftlichkeit, Aufwendungen in Erwartung ordnungsgemäßer Leistungen, Kosten für den Rückruf von Produkten u. Ä.;

A 2.3.2 wegen Entwicklungs- und/oder Experimentierschäden, d. h. insbesondere Schäden, die nicht auf einem bei der Planung versehentlich erfolgten Berechnungsfehler beruhen, sondern auf nicht bekanntem technischen oder verfahrenstechnischen Wissen und Können (Know-how) bei Übernahme oder Durchführung des Auftrages, der Anwendung eines nicht ausreichend erprobten Verfahrens oder einer nicht ausreichend erprobten Verfahrensstufe, der Verwendung eines für den vorgesehenen Verwendungszweck noch ungeprüften Materials usw.;

A 2.3.3 wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass nach allgemeinem technischen Standard eine ordnungsgemäße Erstellung einer Maschine, einer Anlage oder eines Teiles davon nur zu einem höheren Kostenbetrag, als zum Zeitpunkt der Planung des Versicherungsnehmers vorgesehen, hätte erfolgen können und dieser Umstand ursächlich oder auch nur mitursächlich gewesen ist;

A 2.3.4 wegen Schäden aus der Planung oder Konstruktion von Maschinen, Anlagen oder Teilen davon, die in Serie (Stückzahl größer 2) hergestellt werden. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn im Zusammenhang mit einer beauftragten Planung oder Konstruktion einer Gesamtanlage/-maschine auch baugleiche Einzelteile eingeplant sind, die zum Zwecke der Fertigung der beauftragten Gesamtanlage/-maschine seriell hergestellt werden.

A 2.4 Verlängerung der Verjährungsfrist bei Arbeiten an Grundstücken

Vereinbart der Versicherungsnehmer mit seinen Vertragspartnern die Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist bei Arbeiten an Grundstücken bis auf höchstens fünf Jahre, wird der Versicherer insoweit auf den Einwand der Ausschlussbestimmung gemäß Ziff. 7.3 AHB verzichten.

A 2.5 Auslandsschäden

A 2.5.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

A 2.5.1.1 im Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;

A 2.5.1.2 im Ausland eintretender Schäden durch vom Versicherungsnehmer erbrachte Arbeiten und Leistungen für Maschinen und Anlagen sowie Teile davon, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war;

A 2.5.1.3 Schäden, die als Folge einer beruflichen Tätigkeit

- im europäischen Ausland eingetreten sind;
- im außereuropäischen Ausland eingetreten sind, soweit nach deutschem Recht eine Eintrittspflicht gegeben ist.

A 2.5.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziff. 5.1 dieser Bestimmungen genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB);

- im Zusammenhang mit einer Pflichtversicherung im Ausland. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen im Ausland eingetretener Schäden als Folge eines im In- oder Ausland begangenen Verstoßes des Versicherungsnehmers bei der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeiten/Berufsbilder, für die eine Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflicht-Versicherung aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen im Ausland besteht;
- nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

A 2.5.3 Bei in den USA, US-Territorien und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Diese Kosten gelten als Schadenersatzleistung.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

A 2.5.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A 2.5.5 Ein darüber hinausgehender Versicherungsschutz für Schäden im Ausland als Folge eines im Inland oder Ausland begangenen Verstoßes oder für im Ausland belegene Niederlassungen und Büros bedarf einer besonderen Vereinbarung.

A 2.6 Tätigkeits-, Abwässer-, Senkungs- und Überschwemmungsschäden

Die Ausschlüsse gemäß Ziff. 7.7 und Ziff. 7.14 AHB finden keine Anwendung.

A 2.7 Strahlenschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.10 b) AHB und Ziff. 7.12 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung gemäß Teil C.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

A 2.8 Anerkannte Regeln der Bautechnik

Stellt der Versicherungsnehmer bei der Erbringung seiner Leistungen für eine Baumaßnahme fest, dass geltende anerkannte Regeln der Bautechnik nicht eingehalten werden können oder auf Wunsch des Bauherrn nicht eingehalten werden sollen, ist er verpflichtet, den Auftraggeber/Bauherrn auf die das ganze Bauwerk oder seine Teile betreffenden Abweichungen und die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Hinweise begründet und in schriftlicher Form abgegeben werden und zu den Abweichungen eine schriftliche Einverständniserklärung des Auftraggebers/Bauherrn eingeholt wird. Auf die Ausschlussbestimmung gemäß Ziff. A 4.2.6 wird sich der Versicherer insoweit nicht berufen.

A 2.9 Schiedsgerichtsverfahren

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn sie nach den Regeln einer internationalen Industrie- und Handelskammer, der Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen (SGO Bau), der SOBau, der SL Bau (Abschnitt V), des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025–1048 ZPO oder der UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung ausgetragen werden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und ihm

die Mitwirkung im Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen.

Soweit Regelfreiheit besteht, müssen die Schiedsgerichtsverfahren folgenden Mindestanforderungen entsprechen:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern (Obmann und zwei Schiedsrichter). In Fällen von geringerer Bedeutung kann ein Einzelschiedsrichter bestellt werden. Die Bestellung der Schiedsrichter darf nur mit Zustimmung des Versicherers erfolgen. Der Obmann und der Einzelschiedsrichter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die entscheidungstragenden Rechtsnormen anzugeben.

A 2.10 Schlichtungsverfahren

Mitversichert sind nach Absprache mit dem Versicherer die Kosten des Schlichtungsverfahrens vor Architekten- oder Ingenieurkammern für Schadenersatzansprüche, die unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen.

A 2.11 Mediationsverfahren

Nach Vereinbarung mit dem Versicherer trägt dieser in Konfliktsituationen aus Anlass eines Schadenersatzanspruches, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fällt, den auf den Versicherungsnehmer entfallenden Anteil an den Kosten des Mediationsverfahrens.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist die schriftliche Bereitschaft des Versicherungsnehmers und des Konfliktpartners zur Teilnahme an einem Gespräch zur Beilegung des Konfliktes.

A 2.12 Rechtsschutz bei Strafverfahren

Abweichend von Ziff. 5.3 AHB übernimmt der Versicherer in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, die angemessenen Kosten für die Verteidigung sowie die Gerichtskosten und ortsüblichen Kosten für notwendige Sachverständigengutachten. Die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherten vereinbarten Vergütung prüft der Versicherer in entsprechender Anwendung von § 4 Absatz (4) Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Dieser Versicherungsschutz gilt für Verfahren in Europa.

Vorsatztaten sind, mit Ausnahme von Verbrechen, versichert. Bei Straftaten entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz, wenn der Versicherte rechtskräftig wegen Vorsatzes verurteilt wird. Der Versicherte ist dann verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.

Als Versicherungsfall gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens im Zusammenhang mit der ausgeübten Berufstätigkeit gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen während der Wirksamkeit der vorliegenden Berufshaftpflicht-Versicherung.

Die für sonstige Schäden vereinbarte Deckungssumme gilt gleichermaßen auch für den Rechtsschutzfall und steht hierfür getrennt zur Verfügung.

Im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannte Selbstbeteiligungen finden auf diese Deckungserweiterung keine Anwendung.

Nicht versichert sind die Kosten

- aus einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, das einen unter den Versicherungsschutz einer Privat-Haftpflichtversicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann,
- der Verteidigung wegen des Vorwurfs der Verletzung verkehrsrechtlicher oder kartellrechtlicher Vorschriften.

A 2.13 Honorarschutz

Hält der Kunde/Auftraggeber des Versicherungsnehmers das von ihm geforderte Honorar unter Berufung auf einen aus demselben rechtlichen Verhältnis gegen den Versicherungsnehmer bestehenden Schadenersatzanspruch zurück, übernimmt der Versicherer die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Geltendmachung dieser Honorarforderung (Honorarschutz), sofern der behauptete Schadenersatzanspruch unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fällt.

Soweit der Honoraranspruch bzw. Teile davon streitig sind, gewährt der Versicherer anteiligen Kostenschutz in Höhe des Honoraranteiles, den der Versicherer nach eigener Prüfung als berechtigt ansieht, im Verhältnis zum gesamten Honoraranspruch.

Ist die Honorarforderung des Versicherungsnehmers höher als der Schadenersatzanspruch des Auftraggebers, trägt der Versicherer die Kosten im Verhältnis des Schadenersatzanspruches zur Honorarforderung.

Die Prozessführungsbefugnis obliegt dem Versicherer.

A 3 Arbeitsgemeinschaften, Planungsringe und Partnerschaftsgesellschaften

A 3.1 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften.

A 3.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Personenschäden.

A 3.3 Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 und 3.2 sind bei der Teilnahme an Planungsringen und der Beteiligung an Partnerschaftsgesellschaften entsprechend anzuwenden. Im letzteren Fall besteht der Versicherungsschutz nur subsidiär zu einer für die Partnerschaft und/oder die Partner bestehenden Haftpflichtversicherung.

A 4 Ausschlüsse

A 4.1 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind in Ergänzung zu Ziffer 7 AHB sowie Teil E dieser Versicherungsbedingungen Architekten-, Ingenieur-, Sachverständigen- und Gutachterleistungen für

- Kraftfahrzeuge (oder Teile davon),
- Fahrgeschäfte (Achterbahnen etc.),
- Turm- und Mobilkräne,
- Kavernen, Pipelines und Gasterminals,
- Sprengungen.

A 4.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

A 4.2.1 aus der Überschreitung eigener Fristen und Termine sowie aus Zusagen oder Erklärungen bezüglich der Fertigstellung des Bauvorhabens oder eines Teils davon,

A 4.2.2 aus der Überschreitung von Kostenschätzungen, Kostenberechnungen oder Kostenanschlägen im Sinne der DIN 276 oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder, soweit es sich hier um Aufwendungen handelt, die bei ordnungsgemäßer Planung und Erstellung des Bauwerkes sowieso angefallen wären (Sowiesokosten). Dies gilt auch für Ansprüche aus der Überschreitung von Baukostenobergrenzen, Bausummengarantien oder Festpreisabreden des Versicherungsnehmers oder Dritter, die gegenüber dem Versicherungsnehmer als Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

Mitversichert bleiben die Prüfung des Haftpflichtanspruchs und die Abwehr unberechtigter Ansprüche, die sich auf „Sowiesokosten“ beziehen,

A 4.2.3 aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts,

A 4.2.4 aus der Vergabe von Lizenzen,

A 4.2.5 aus dem Abhandenkommen von Sachen einschließlich Geld, Wertpapieren und Wertsachen (siehe aber Teil B Ziff. 2.6),

A 4.2.6 die der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter durch ein bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten (Tun oder Unterlassen) verursacht hat. Der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer oder einen Mitversicherten bleibt bestehen, sofern der Betreffende den Ausschlussstatbestand nicht zu vertreten hat. Pflichtwidriges Verhalten von Repräsentanten wird dem Versicherungsnehmer zugerechnet. Repräsentanten sind Inhaber, Teilhaber, Vorstände, Geschäftsführer und Projektleiter,

A 4.2.7 aus der Vermittlung von Geld-, Kredit-, Grundstücks- oder ähnlichen Geschäften sowie aus der Vertretung bei solchen Geschäften,

A 4.2.8 aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus der Kassenführung sowie wegen Untreue und Unterschlagung,

A 4.2.9 aus dem Ausbleiben oder Nichterreichen eines wirtschaftlichen Erfolges. Das gilt insbesondere für Zusagen oder Garantien zum wirtschaftlichen Erfolg,

A 4.2.10 aus Ladungskontrollen (mengenmäßige Kontrollen von Gütern bei Be- und Entladungen sowie Mitwirkungen bei Stauungen).

A 5 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

A 5.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

A 5.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen. Als Betriebsangehörige gelten auch die nicht in einem Anstellungsverhältnis stehenden Mitarbeiter (freie Mitarbeiter).

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

A 5.3 ausgeschiedener Betriebsangehöriger so lange, wie dem Versicherungsnehmer selbst Versicherungsschutz zu gewähren ist.

B Büro-/Betriebs-Haftpflichtversicherung

B 1 Versicherte Risiken

Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb und der Unterhaltung eines Büros.

B 1.1 Haus- und Grundbesitz

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Beruf oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Werden Grundstücke oder Räume (auch Garagen) ganz oder teilweise an betriebsfremde Personen vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz der Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten nur bei besonderer Vereinbarung mitversichert.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand,
- der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers aus der Wahrnehmung von dessen Pflichten als Haus- und/oder Grundbesitzer;
- der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden;
- der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft (siehe Ziff. 27 AHB).

B 1.2 Bauherr

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) auf den Grundstücken.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers aus der Wahrnehmung von dessen Pflichten als Bauherr;
- der im Rahmen der Selbsthilfe unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit tätigen Personen bei der Ausführung von Bauarbeiten in eigener Regie. Diese Mitversicherung gilt nur insoweit, als diese Personen für Ihr Risiko nicht anderweitig Versicherungsschutz beanspruchen können.

zu B 1.1. und B 1.2:

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

B 1.3 Erneuerbare Energien

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und/oder der im Versicherungsschein/Nachtrag genannten natürlichen Personen/Unternehmen aus dem Besitz/Eigentum selbst genutzter Photovoltaik- und Solaranlagen. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Elektrizität in das öffentliche Netz der Energieversorgungsunternehmen eingespeist wird.

Nicht versichert sind Regressansprüche des Netzbetreibers aufgrund seiner Haftung gegenüber Endverbrauchern wegen Versorgungsstörungen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Installation der Photovoltaik-/Solaranlage durch einen qualifizierten Fachbetrieb sicherzustellen. Ebenfalls sind Wartungsarbeiten durch einen qualifizierten Fachbetrieb nachzuweisen.

B 2 Deckungserweiterungen

B 2.1 Vertraglich übernommene Haftung

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.3 AHB – die

B 2.1.1 vom Versicherungsnehmer als Mieter, Pächter, Entleiher oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verpächter, Verleiher, Leasinggeber).

B 2.1.2 Vom Versicherungsnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des Bauherren aus Verkehrssicherungspflichten für das Baugrundstück.

B 2.2 Abwässerschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

Ziff. 7.10 b AHB bleibt unberührt.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung gemäß Teil C keine Anwendung.

B 2.3 Mietsachschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.6 und 7.10 b AHB – Mietsachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden in folgendem Umfang:

B 2.3.1 Mietsachschäden anlässlich Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von anlässlich Geschäftsreisen gemieteten, gepachteten oder geliehenen Räumen in Gebäuden einschließlich deren Ausstattung.

B 2.3.2 Mietsachschäden durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen sowie den dazugehörigen Anlagen zur Raumbeheizung (nicht jedoch sonstige Gebäudebestandteile, insbesondere nicht Produktionsanlagen u. dgl.) durch Brand, Explosion sowie Leitungswasser und – insoweit abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB – durch Abwasser.

B 2.3.3 Sonstige Mietsachschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten (nicht geleasteten), gepachteten oder geliehenen Sachen.

Hiervon ausgenommen bleiben

- Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Glasschäden, soweit diese durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers oder zu seinen Gunsten gedeckt sind;
- Schäden am Erdreich;
- Schäden, soweit sie durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Versicherung gedeckt sind oder im Rahmen einer vereinbarten Selbstbeteiligung liegen.

B 2.3.4 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;

- von Angehörigen [siehe Ziff. 7.5 (1) AHB] der vorgenannten Personen, wenn Sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung steht.

B 2.4. Datenschutzverletzungen

Eingeschlossen sind Schäden aus Verstößen gegen personenbezogene Bestimmungen in Datenschutzgesetzen. Soweit es sich um Ansprüche im Umfang der Ziff. B 2.5 dieses Vertrages handelt, siehe dort.

B 2.5 Nutzung von Internet-Technologien

B 2.5.1 Versichertes Risiko

Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.7, 7.15 und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

B 2.5.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

B 2.5.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung-/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

B 2.5.1.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziff. B 2.5.1.1 bis B 2.5.1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

B 2.5.1.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;

B 2.5.1.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziff. B 2.5.1.4 und B 2.5.1.5 gilt:

In Erweiterung von Ziff. 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

B 2.5.2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

B 2.5.3 Serienschaden/Anrechnung von Kosten/Selbstbeteiligung

B 2.5.3.1 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

B 2.5.3.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Diese Kosten gelten als Schadenersatzleistung.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B 2.5.3.3 Im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannte Selbstbeteiligungen finden auf Schäden nach Maßgabe dieser Zusatzbedingungen keine Anwendung.

B 2.5.4 Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

B 2.5.5 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pfleger; IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne der SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

B 2.5.6 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind – ergänzend zu Ziff. 7 AHB – Ansprüche

B 2.5.6.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internetnutzer gesammelt werden können;

B 2.5.6.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

B 2.5.6.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

B 2.5.6.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);

B 2.5.6.5 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

B 2.6 Abhandenkommen von Schlüsseln und Sachen

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff.2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB sowie von Teil A Ziff. 4.2.5 dieser BBR – die gesetzliche Haftpflicht aus dem

B 2.6.1 Abhandenkommen von Schlüsseln

(auch Schlüsseln von Schließanlagen usw. und Code-Karten), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Der Versicherungsschutz ist beschränkt auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Statt der Kosten für die Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen besteht Versicherungsschutz für die Kosten der erforderlichen Neuprogrammierung des Schließsystems. Insgesamt besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Kosten.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

B 2.6.2 Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör)

der Betriebsangehörigen und Besucher. Bei Kraftfahrzeugen ist jedoch Voraussetzung, dass die Abstellplätze während der Dauer der Abstellung entweder ständig bewacht oder zumindest durch ausreichende Sicherung gegen die Benutzung oder den Zutritt durch Unbefugte geschützt sind.

Der Versicherer ersetzt einen Schaden bis zur Höhe des Zeitwertes der abhandengekommenen Sachen am Schadentag.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren (einschließlich Sparbücher), Scheckheften, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und anderen Wertsachen;

Zu Ziff. B 2.6.1 und B 2.6.2

Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten Deckungssummenbegrenzung.

C Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

C 1 Gegenstand der Versicherung

C 1.1 Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.10 b) AHB – im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. C 2 fallen.

Für Schäden durch Umwelteinwirkung durch vom Versicherungsnehmer erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen wird Versicherungsschutz ausschließlich nach Maßgabe von Teil A Ziff. 1.3 gewährt.

Mitversichert sind gemäß Ziff. 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.

C 1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

C 1.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

C 2 Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

C 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber

- von Anlagen zur Lagerung und Verwendung von gewässerschädlichen Stoffen, soweit es sich um Stoffe in Einzelgebinden (ohne Heizöltanks) mit einem maximalen Fassungsvermögen von 250 kg/l und einer Gesamtmenge der Einzelgebände von maximal 1.000 kg/l handelt (Kleingebinde);
- eines Heizöltanks auf dem Betriebsgrundstück mit einem maximalen Fassungsvermögen von 10.000 l.

Bei Überschreitung einer dieser Mengengrenzen entfällt die Mitversicherung dieser Behälter. Ziff. 3.1 (2) und (3) AHB und Ziff. 4 AHB finden keine Anwendung.

C 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (deckungsvorsorgefreie UmweltHG-Anlagen).

C 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).

C 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- als Inhaber von Abwasseranlagen für häusliche Abwässer (Sanitär- und Regenabwässer), die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer), und von betrieblichen Öl-, Fett-, Benzin- bzw. Leichtflüssigkeitsabscheidern;
- aus dem Einleiten von Abwässern aus diesen Anlagen in ein Gewässer, auch wenn die Kanalisation zwischengeschaltet ist.

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziff. 7.14 (1) AHB findet insoweit keine Anwendung.

C 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (deckungsvorsorgepflichtige UmweltHG-Anlagen).

C 3 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziff. 1.1 AHB – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gem. Ziff. C 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

C 4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

C 4.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes

oder

- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. C 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

C 4.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. C 4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

C 4.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

C 4.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

C 4.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

C 4.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. C 4.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. C 4 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. C 4.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

C 4.5 Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

C 4.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. C 4.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebsanlagen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste u. dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. C 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebsanlagen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

C 5 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

C 5.1 Abtropfschäden usw.

Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

C 5.2 Normalbetriebs- und Öffnungsklausel

Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

C 5.3 Schäden vor Vertragsbeginn

Ansprüche wegen Schäden,

- die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.
- für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

C 5.4 Abfälle

Ansprüche wegen Schäden

- aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen
- Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.

C 5.5 Produkthaftung

Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen (siehe insoweit Teil A Ziff. 1.3).

C 5.6 Bewusstes Abweichen von Vorschriften

Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

C 5.7 Wissentliches Nichtbeachten von Anweisungen usw.

Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

C 5.8 Grundwasserverhältnisse

Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

C 5.9 Halogenierte Kohlenwasserstoffe

Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit Chlorkohlenwasserstoffen (CKW) und Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW) sowie anderen halogenierten Kohlenwasserstoffen.

C 6 Serienschäden

Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Umwelteinwirkung,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

C 7 Nachhaftung

C 7.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. C 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherungsverhältnisse noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

C 7.2 Die Regelung der Ziff. 7.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

C 8 Versicherungsfälle im Ausland

C 8.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziff. C 1 dieser Bestimmungen – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland gelegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziff. C 1. zurückzuführen sind.
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten.

C 8.2 Bei in den USA, US-Territorien und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Diese Kosten gelten als Schadenersatzleistung.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

C 8.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Zu Teil C insgesamt

Ein darüber hinausgehender Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung bedarf einer besonderen Vereinbarung.

D Umweltschadens-Versicherung

D 1 Gegenstand der Versicherung

D 1.1 Versichert ist – abweichend von Ziff. A 1.1 sowie Ziff. 7.10 (a) AHB – die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche besteht ausschließlich im Rahmen und Umfang der Vertragsteile A bis C.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

D 1.1.1 Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter Ziffer D 2.1 bis D 2.5 fallen.

D 1.1.2 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem. Ziff. D 2.1 bis D 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist. Versicherungsschutz im Rahmen dieser Ziffer besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer vorübergehend bis zum Abschluss der Arbeiten oder bis zur Ausführung der Leistung noch haftungsrechtlich als Inhaber dieser Anlagen angesehen wird.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziff. D 9 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

D 1.1.3 Abweichend von Ziff. D 2.1 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf

- Anlagen zur Lagerung und Verwendung von betriebsüblichen Hilfs- und Betriebsstoffen, sofern die Gesamtlagermenge 1.000 kg/l nicht übersteigt und das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als 250 kg/l beträgt;
- einen Heizöltank auf dem Betriebsgrundstück mit einem maximalen Fassungsvermögen von 10.000 l.

D 1.1.4 Abweichend von Ziff. D 2.4 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf

- Abwasseranlagen für häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen oder gewerblichen Abwässer);
- einen betrieblichen Öl-, Fett-, Benzin-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamabscheider;
- die Einleitung von Abwässern aus diesen Anlagen in ein Gewässer, auch wenn die Kanalisation zwischengeschaltet ist.

D 1.1.5 Im Rahmen und Umfang dieses Vertrages besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages nach Maßgabe des USV-Zusatzbausteins 2 gemäß Ziffer D 17 vereinbart werden;

- an Gewässern, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
- am Grundwasser

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht – abweichend von Ziff. D 6 und D 7 – kein Versicherungsschutz.

Die unter Teil D genannten Ausschlüsse finden auch hier Anwendung. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

nicht versichert sind:

(1) Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.

(2) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

(3) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

D 1.2 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht

D 1.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

D 1.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen einschließlich eingegliedert Mitarbeiter fremder Unternehmen und Praktikanten für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen;

D 1.2.3 der Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), Sicherheitsbeauftragten (vgl. § 22 SGB VII) und Beauftragten für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dgl. Diese werden nach der konkreten Aufgabe – und Abhängigkeit von ihrer Stellung im Unternehmen – entweder dem Personenkreis gemäß Ziff. D 1.2.1 oder Ziff. D 1.2.2 zugeordnet.

Für angestellte Betriebsärzte und Sanitätshilfskräfte besteht Versicherungsschutz auch für außerdienstliche Erste-Hilfe-Leistungen für Nichtbetriebsangehörige außerhalb des Betriebes, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;

D 1.2.4 der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen – ehemaligen – gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

D 2 Risikobegrenzung

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden aus

D 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen von dieser Risikobegrenzung sind die in Ziff. D 1.1.3 genannten Anlagen.

D 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen).

D 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).

D 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen und Einwirkungsrisiko). Ausgenommen von dieser Risikobegrenzung sind die in Ziff. D 1.1.4 genannten Anlagen.

D 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen).

D 3 Betriebsstörung

D 3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

D 3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht Versicherungsschutz

- für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter. Versicherungsschutz besteht ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).
- für die Planung, Überwachung und Begutachtung von Objekten und Objektteilen, die nicht von Ziff. D 1.1.2 umfasst sind.
- im Rahmen der Ziff. D 1.1.1 für sonstige Tätigkeiten im Rahmen des Berufsbildes auf eigenen oder fremden Grundstücken.

Ziff. 3.2 Absatz 1 gilt nicht für Anlagen gemäß Ziff. D 2.

D 4 Leistungen der Versicherung

D 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

D 4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

D 4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltverdeliktes, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

D 5 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziff. D 4.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

D 5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern einschließlich Grundwasser;

D 5.1.1 die Kosten für die „primäre Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

D 5.1.2 die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

D 5.1.3 die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben. Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme und der Jahreshöchstersatzleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 20 % der vereinbarten Deckungssumme ersetzt;

D 5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, sodass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

D 6 Erhöhungen und Erweiterungen

D 6.1 Für Risiken der Ziff. D 1.1.3 und D 1.1.4 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff. D 1.1.3 und Ziff. D 1.1.4 versicherten Risiken.

D 6.2 Für Risiken gemäß D 1.1.1 und D 1.1.2 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen und Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

D 6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 21 AHB kündigen.

D 7 Neue Risiken

D 7.1 Für Risiken gemäß Ziff. D 1.1.3. und Ziff. D 1.1.4, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.

D 7.2 Für Risiken gemäß Ziff. D 1.1.1 und Ziff. D 1.1.2, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe gemäß Ziff. D 7.2.3.

D 7.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Prämienrechnung erfolgen.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

D 7.2.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko eine angemessene Prämie zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Prämie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

D 7.2.3 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung i. S. v. Ziff. D 7.2.2 auf 50 % der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Deckungssummen je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

D 7.2.4 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziff. D 7.2 gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

D 8 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens gemäß Ziff. D 1.1 Abs. 1 Satz 2 durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

D 9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

D 9.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- (1) für die Versicherung nach Ziff. D 1.1.1 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen der Ziff. D 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- (2) für die Versicherung nach Ziff. D 1.1.2 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
- (3) für die Versicherung nach Ziffer D 1.1.3 und D 1.1.4 nach einer Betriebsstörung;

Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (1) und (3) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

D 9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen i. S. d. Ziff. D 9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

D 9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

D 9.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und

- alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

- auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

D 9.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

D 9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. D 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. D 9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. D 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

D 9.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 20 % der vereinbarten Deckungssummen je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung und pro Versicherungsjahr ersetzt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

D 9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen i. S. v. Ziff. D 9.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

D 10 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

D 10.1 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

D 10.2 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

D 10.3 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

D 10.4 die im Ausland eintreten (siehe aber Ziff. D 13 „Versicherungsfälle im Ausland“).

D 10.5 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

D 10.6 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

D 10.7 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

D 10.8 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

D 10.9 die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten
 - aus oder mithilfe von GVO hergestellt wurden.

D 10.10 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

D 10.11 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

D 10.12 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

D 10.13 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

D 10.14 die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

D 10.15 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

D 10.16 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

D 10.17 soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.

D 10.18 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

D 10.19 wegen Umweltschäden aus Besitz und Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

D 11 Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt

D 11.1 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziff. D 5 werden auf die Deckungssumme angerechnet.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

D 11.2 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziff. D 5 versicherten Kosten und den Aufwendungen des Versicherers gemäß Ziff. D 9 die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebene Selbstbeteiligung selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

D 11.3 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziff. D 5 und Zinsen nicht aufzukommen.

D 12 Nachhaftung

D 12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

D 12.2 Die Regelung der Ziff. D 12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

D 13 Versicherungsfälle im Ausland

D 13.1 Versichert sind abweichend von Ziff. D 10.6 im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziff. D 1.1.1 bis 1.1.4 zurückzuführen sind;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen gemäß Ziff. D 1.1.1;
- die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. D 1.1.2 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziff. D 1.1.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. D 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

D 13.2 Ein darüber hinausgehender Versicherungsschutz für im Ausland eintretende Versicherungsfälle oder im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl. bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

D 13.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

D 14 Kündigung nach Versicherungsfall

D 14.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

D 14.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

D 15 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

D 15.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.

D 15.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,

- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

D 15.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

D 15.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

D 15.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

D 15.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

D 16 Mitversicherte Personen

D 16.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen der Ziff. D 7 gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.

D 16.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

Ergänzende Bestimmungen

Die Bestimmungen gemäß Ziff. 5.1 bis 5.3, 8 bis 18 AHB, Ziff. 20 bis 24 AHB, Ziff. 26 AHB und Ziff. 28 bis 32 AHB finden entsprechende Anwendung auf diesen Vertragsteil D.

D 17 USV-Zusatzbaustein 2

Versicherungsschutz nach Zusatzbaustein 2 wurde nicht vereinbart.

D 17 USV-Zusatzbaustein 2

D 17.1 Gegenstand der Versicherung

Abweichend von Ziff. D 1.1.5 hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), soweit der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist und diese Pflichten und Ansprüche über den Umfang des Umweltschadensgesetzes hinausgehen und eine Gefahr für die menschliche Gesundheit vom Boden nicht ausgeht.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind (Betriebsstörung). Ziff. D. 3.2 findet keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht – abweichend von Teil D Ziff. 6 und Ziff. 7 – kein Versicherungsschutz.

D 17.2 Versicherte Kosten

In Ergänzung zu Ziff. D 5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

D 17.3 Nicht versicherte Tatbestände

D 17.3.1 Nicht versichert sind Kosten im Sinne von Ziff. D 17.2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

D 17.3.2 Die in Teil D genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

E Gemeinsames zu A, B, C und D

E 1 Deckungseinschränkungen

Ausgenommen von der Versicherung und ggf. besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besondere Prämie mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht:

E 1.1 Offshore und Kernkraft-/Kernenergieanlagen

- aus Planung, Herstellung, Lieferung, Transport, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung und/oder Besitz/ Betrieb von Kernkraft-/Kernenergieanlagen
- aus Planung, Herstellung, Lieferung, Transport, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung und/oder Besitz/ Betrieb von Offshore-Anlagen, stillgelegten Offshore-Anlagen sowie Teilen von Offshore-Anlagen.

Offshore-Anlagen sind in den Meeren/Ozeanen gelegene Risiken (u.a. Anlagen zur Gewinnung und des Transportes von Öl und Gas, Windkraftanlagen, Gezeitenkraftwerke, Unterwassertelekommunikations- und -stromleitungen). Der Offshore-Bereich beginnt und endet an der Uferlinie des jeweiligen Landes.

E 1.2 „Directors & Officers“-Ansprüche

wegen Vermögensschäden, die darauf zurückzuführen sind, dass ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder des Beirates des Versicherungsnehmers oder sonstige Personen, die Mandate in Leitungs- und/oder Aufsichtsfunktionen bei mitversicherten Unternehmen, Niederlassungen usw. wahrnehmen, wegen einer bei Ausübung dieser Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung von Dritten, den mitversicherten Unternehmen, Niederlassungen usw. oder dem Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden (sog. „Directors & Officers“-Ansprüche);

E 1.3 Fahrzeuge

wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wasserfahrzeugen, Luft- und Raumfahrzeugen verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer von Wasserfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugen in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden;

E 1.4 Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände

wegen Schäden aus Besitz oder Inhaberschaft von Flughäfen, Landeplätzen und Segelfluggeländen;

E 1.5 Gemeingefahren

wegen Schäden jeglicher Art, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen (gleichgültig, ob Krieg erklärt ist oder nicht), Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand und deren Folgewirkungen beruhen, und zwar gleichgültig, ob der sich daraus ergebende Schaden zufällig oder absichtlich entstanden ist; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

E 1.6 Lagerung/Ablagerung von Abfällen

wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfallstoffe

- ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage, oder
- unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage, oder seines Personals oder von dem Umweltschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen oder
- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration

zwischen- oder endgelagert oder anderweitig entsorgt werden.

Bei Beauftragung fremder Unternehmer gilt dieser Ausschluss nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweislich diese fremden Unternehmer sorgfältig ausgesucht und überwacht hat;

E 1.7 Luftfahrt-Produkte

- aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- und Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- und Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- und Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- aus Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- und Raumfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge;

E 1.8 Terrorakte

wegen Schäden jeglicher Art, die unmittelbar oder mittelbar auf terroristischen Akten und deren Folgewirkungen beruhen, und zwar gleichgültig, ob der sich daraus ergebende Schaden zufällig oder absichtlich entstanden ist.

Terrorakte sind jegliche angedrohte oder begangene Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung, staatliche Einrichtung oder eine internationale Organisation Einfluss zu nehmen;

E 1.9 Bergschäden

wegen

- Bergschäden – im Sinne des § 114 Bundesberggesetz (BBergG) -, soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt;
- Schäden beim Bergbaubetrieb – im Sinne von § 114 Bundesberggesetz (BBergG) – durch schlagende Wetter, Wasser-, und Kohlendioxidbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

E 1.10 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – kein Versicherungsschutz, wenn und soweit dem Versicherer aufgrund der für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereitzustellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen.

Gesetzliche Bestimmungen sind insbesondere:

Die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), die Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), Verordnungen der Europäischen Union wie zum Beispiel Verordnung (EU) 961/2010, sonstige deutsche gesetzliche Bestimmungen oder sonstige direkt anwendbare Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union.

E 2 Kumulsklausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen, für den Versicherungsnehmer und/oder mitversicherte Unternehmen, Niederlassungen u. dgl. Versicherungsschutz sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch anderer Haftpflichtversicherungen bei Gesellschaften des Talanx-Konzerns, zu dem auch HDI gehört, so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Versicherungen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Versicherungen vereinbarten Deckungssummen begrenzt.

In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

Teil D ist hiervon nicht betroffen.

F Objekt-Haftpflichtversicherung

Für die Objekt-Haftpflichtversicherung gelten die vorstehenden Bestimmungen, sofern nicht in den nachfolgenden Sonderregelungen hiervon abgewichen wird.

F 1 Versichertes Risiko

Bei der Objekt-Haftpflichtversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf die im Versicherungsschein beschriebenen Leistungen für das versicherte Bauvorhaben/Objekt.

F 2 Ende des Versicherungsschutzes

F 2.1 Die Objekt-Haftpflichtversicherung endet mit der Abnahme der versicherten Leistung.

Ist eine Abnahme ausgeschlossen oder nicht erfolgt, endet der Versicherungsschutz mit Vollendung, d. h. mit vollständiger Erbringung der versicherten Leistung.

Der Versicherungsschutz endet jedoch spätestens zu dem als Versicherungsablauf angegebenen Zeitpunkt.

F 2.2 Im Falle der vorzeitigen Kündigung/Beendigung des Architekten-/Ingenieurvertrages bzw. bei vorzeitiger endgültiger Einstellung bzw. Nichtaufnahme der Bautätigkeit ist der Zeitpunkt der Abnahme bzw. der endgültigen Abnahmeverweigerung maßgeblich.

Der Versicherungsschutz endet jedoch spätestens 6 Monate nach der vorzeitigen Kündigung/Beendigung des Architekten-/Ingenieurvertrages bzw. vorzeitigen endgültigen Einstellung bzw. Nichtaufnahme der Bautätigkeit. Dies gilt nicht, wenn der Zeitpunkt des Versicherungsablaufs früher eingetreten ist.

Eine vorübergehende Einstellung bzw. Nichtaufnahme der Bautätigkeit von mehr als einem Jahr gilt als endgültige Einstellung bzw. Nichtaufnahme der Bautätigkeit im Sinne der vorgenannten Regelung.

F 3 Rückwärtsversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich – abweichend von Ziff. A 2.2 – nicht auf solche Verstöße, die vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden.

Für Verstöße, die vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung und soweit diese Verstöße dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorkommnis beruht, das der Versicherungsnehmer als Fehler erkannt hat oder das ihm gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.

F 4 Subsidiaritätsklausel

Sofern parallel zur Objekt-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz über eine weitere Berufshaftpflicht-Versicherung zu Gunsten des Versicherungsnehmers und/oder eines Mitversicherten bei HDI besteht, gewährt diese keinen Versicherungsschutz.

F 5 Kündigungsverzicht des Versicherers

Der Versicherer verzichtet – abweichend von Ziffer 19 AHB – auf das Recht zur Kündigung des Versicherungsvertrages nach einem Versicherungsfall

G Privat-Haftpflichtversicherung (soweit vereinbart)

Während der Dauer der vorliegenden Berufshaftpflicht-Versicherung besteht für den/die Versicherungsnehmer bzw. die Bürohhaber/-teilhaber bzw., soweit ein Unternehmen Versicherungsnehmer ist, für die geschäftsführenden Inhaber bzw. Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder als jeweils rechtlich selbstständiger Vertrag eine Privat-Haftpflichtversicherung im Umfang der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privathaftpflichtversicherung und der AHB.

Bedingungen Haftpflichtversicherung

Zusatzbedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen als Anhang zur Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> 1 Vertragsgrundlagen 2 Gegenstand der Versicherung 3 Versicherungsfall | <ul style="list-style-type: none"> 4 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes 5 Versicherungsumfang 6 Ausschlüsse |
|--|--|

1 Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Versicherungsschutzes sind die folgenden Bestimmungen und die Bestimmungen gemäß Ziff. 8 bis Ziff. 32 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

Der Versicherungsschutz für das nachfolgend genannte versicherte Risiko besteht ausschließlich über diesen Zusatzbaustein.

2 Gegenstand der Versicherung

- 2.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligungen, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, aus den in Ziff. 2.2 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden in Anspruch genommen werden. Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z.B. aus § 15 Abs. 2 S.1 und § 21 Abs. 2 S. 3 AGG.

Mitversicherte Personen sind: Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder seine leitenden Angestellten.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

- 2.2 Gründe für eine Benachteiligung sind
- die Rasse,
 - die ethnische Herkunft,
 - das Geschlecht,
 - die Religion,
 - die Weltanschauung,
 - eine Behinderung,
 - das Alter,
 - oder die sexuelle Identität.
- 2.3 Der Versicherungsschutz im Sinne von Ziff. 2 erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben.
- Tochtergesellschaften im Sinne dieses Vertrages sind Unternehmen i. S. v. §§ 290 Abs. 1, Abs. 2, 271 Abs. 1 HGB, bei denen dem Versicherungsnehmer die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch
- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
 - das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats oder eines sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuwählen und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder
 - das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.
- Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu hinzukommende Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes begangen worden sind.

3 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieser Zusatzbedingungen ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

4 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

- 4.1 Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung
Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- 4.2 Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen
Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von 1 Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die eine versicherte Person, der Versicherungsnehmer oder eine Tochtergesellschaft bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte. Als bekannt gilt eine Benachteiligung, wenn sie von dem Versicherungsnehmer, einer Tochtergesellschaft oder versicherten Personen als - wenn auch nur möglicherweise - objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.
- 4.3 Nachmeldefrist für Anspruchserhebungen nach Vertragsbeendigung
Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind. Die automatische Nachmeldefrist gilt nicht für den Fall eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers sowie in den Fällen, in denen der Versicherungsvertrag wegen Zahlungsverzug beendet worden ist. Das gleiche gilt, wenn nach Beendigung dieses Vertrages anderweitig Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligungen abgeschlossen wird.
Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres.
- 4.4 Meldung von Umständen (Notice of Circumstance - Regelung)
Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen haben die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände zu melden, die eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers und/oder der versicherten Personen hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.
Kündigt der Versicherer das Versicherungsverhältnis, kann zudem eine Meldung solcher Umstände innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Beendigung des Vertrages erfolgen. Die Meldung von Umständen innerhalb dieser Frist von 30 Tagen nach Beendigung des Vertrages ist jedoch nicht möglich, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund Zahlungsverzugs beendet worden ist.

Im Fall einer tatsächlichen späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von 3 Jahren erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

4.5 Insolvenz

Im Fall der Beantragung des Insolvenzverfahrens des Versicherungsnehmers oder einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft erstreckt sich die Deckung für das betroffene Unternehmen und die mitversicherten Personen des betroffenen Unternehmens nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, welche bis zum Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens begangen worden sind.

5 Versicherungsumfang

- 5.1 Der Versicherungsschutz umfasst sowohl die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr unbegründeter Ansprüche als auch die Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche.
- 5.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers ist die im Versicherungsschein angegebene Deckungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und - sofern nichts anderes vereinbart ist (siehe Versicherungsschein oder Nachtrag) - für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen. Kosten gemäß Ziffer 5.4 sind darin inbegriffen.
- 5.3 Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller
 - aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde,
 - aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen, als ein Versicherungsfall.Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.
- 5.4 Kosten sind insbesondere: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 5.5 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, an Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 5.6 In jedem Versicherungsfall tragen der Versicherungsnehmer bzw. die in Anspruch genommenen mitversicherten Personen den im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführten Betrag selbst (Selbstbehalt).
- 5.7 Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

6 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- 6.1 gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
- 6.2 die von den mitversicherten Personen gemäß Ziff. 2.1 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen.
Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);

- 6.3 welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden - dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden -; ausgeschlossen sind auch Ansprüche wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- 6.4 jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden, wie z. B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z. B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden;
- 6.5 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht; ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskampfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik);
- 6.6 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- 6.7 soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- 6.8 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- 6.9 wegen Benachteiligungen, die vor dem Vollzug des Erwerbs/der Übernahme eines anderen Unternehmens durch den Versicherungsnehmer und/oder eine seiner Tochtergesellschaften begangen worden sind;
- 6.10 wegen Benachteiligungen, die nach dem Abschluss des der Veräußerung zugrundeliegenden Vertrages des Versicherungsnehmers und/oder einer seiner Tochtergesellschaften durch ein anderes Unternehmen begangen worden sind;
- 6.11 und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z. B. bauliche Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben;
- 6.12 - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen -, wenn und soweit dem Versicherer aufgrund der für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereitzustellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen. Gesetzliche Bestimmungen sind insbesondere:
 - die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG),
 - die Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung (SWV),
 - Verordnungen der Europäischen Union wie zum Beispiel Verordnung (EU) 961/2010,
 - sonstige deutsche gesetzliche Bestimmungen oder
 - sonstige direkt anwendbare Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat-Haftpflichtversicherung (BBR)

H 8901:09

1	Versicherte Risiken	1	4	Deckungserweiterungen	3
2	Mitversicherte Personen	2	5	Deckungseinschränkungen	7
3	Leistungsumfang	3			

1 Versicherte Risiken

Versichert ist – im Rahmen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB, der Ausschluss gemäß Ziff. 7.10 b) AHB gilt nicht) und der nachstehenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens – mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung,

insbesondere

- als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
- als Inhaber einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) – einschließlich Ferienwohnung. Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;
- als Inhaber eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses;
- als Inhaber eines im Inland gelegenen Zweifamilienhauses;
- als Inhaber eines im Inland gelegenen Wochenendhauses;
- als Inhaber eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens;

sofern sie vom Versicherungsnehmer, bzw. im Zweifamilienhaus mindestens eine Wohneinheit durch den Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Schwimm- und Schwitzbäder, Garagen und Gärten (einschl. eines Schrebergartens) sowie eines Teichs und eines Biotops.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen), auch wenn diese Pflichten mietvertraglich übernommen wurden;
- aus der Vermietung von einer zum Einfamilienhaus gehörenden Einliegerwohnung;
- aus der Vermietung einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses im In- oder Ausland. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass dieses ausschließlich zu privaten Wohnzwecken vermietet wird;
- aus der Vermietung einer Eigentumswohnung im In- oder Ausland. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass diese ausschließlich zu privaten Wohnzwecken vermietet wird;

- aus der Vermietung von bis zu 3 Einzel-/Doppelgaragen sowie von einzelnen Wohnräumen – nicht jedoch von Räumen zu gewerblichen Zwecken und Wohnungen. Darüber hinaus ist die Bewirtung von Feriengästen mitversichert. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen;
- aus der Vermietung einer Wohneinheit eines Zweifamilienhauses zu privaten Zwecken. Voraussetzung ist, dass mindestens eine Wohneinheit durch den Versicherungsnehmer selbst genutzt wird;
- aus dem Miteigentum an zum Einfamilienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplätze, Garagenhöfe, Abstellplätze für Müllbehälter);
- aus der Vermietung von bis zu drei Räumen im Inland, die zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- aus dem Besitz/Eigentum einer Photovoltaik-/Solaranlage. Der Versicherungsschutz bezieht sich dabei auf solche Gebäude im Inland, die nach Ziff 1 (Versicherte Risiken) der BBR deklariert sind. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Elektrizität in das öffentliche Netz der Energieversorgungsunternehmen eingespeist wird. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet die Installation der Photovoltaikanlage durch einen qualifizierten Fachbetrieb auf dem Dach oder an der Fassade des Gebäudes sicherzustellen. Ebenfalls sind Wartungsarbeiten durch einen qualifizierten Fachbetrieb nachzuweisen. Nicht versichert sind Regressansprüche des Netzbetreibers aufgrund seiner Haftung gegenüber Endverbrauchern wegen Versorgungsstörungen;
- aus der Lagerung von Flüssiggas (ausschließlich Propan, Butan oder Gemischen von beiden Flüssiggasen);
- als Bauherr von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) im In- und Ausland bis zu einer Bausumme von bis zu 1% der Deckungssumme je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB);
- Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der im Rahmen der Selbsthilfe unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit tätigen Personen bei der Ausführung von Bauarbeiten in eigener Regie. Diese Mitversicherung gilt nur insoweit als diese Personen für ihr Risiko nicht anderweitig Versicherungsschutz beanspruchen können;
- als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- als Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;
- aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements. Hierunter fällt insbesondere die Mitarbeit
 - in der Kranken- und Altenpflege, der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit;

- bei der Ausübung der Freizeitgestaltung, in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen;
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung sofern für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers beansprucht werden kann (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung) oder ein Dritter zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.

Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schadenereignis 100 Euro selbst. Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

a) öffentlich/hoheitlichen Ehrenämtern wie z.B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr;

b) wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern wie z.B. als Vorstand und Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z.B. Betriebs- oder Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 Sozialgesetzbuch IV (SGB), beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB);

- aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern;

Mitversichert sind Radrennen, deren Vorbereitung und das Training. Dies gilt nicht, sofern durch solche Radrennen, durch deren Vorbereitung und das Training Einkommen erzielt wird oder auf Grund von Verträgen Geld- oder Sachleistungen vereinnahmt werden;

- aus dem Besitz und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Elektrofahrrädern bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h;
- aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd;
- aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
- als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde sowie als Lenker von Kutschen/Schlitten zu privaten Zwecken;

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- aus der Verwirklichung der tierischen Gefahr (z. B. Ausbrechen, Auskeilen) sowie Schäden an der Kutsche/dem Schlitten selbst;
- der Tierhalter oder -eigentümer;

- als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, einem Blinden- oder Behindertenbegleithund, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von sonstigen Hunden, Pferden, Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Mitversichert sind Schäden aus dem Gebrauch von

- ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- Kfz und motorgetriebenen Kinderfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h;
- selbst fahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h und sofern diese nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig sind;

Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) und in Ziff. 4.3 (1) AHB.

Hierfür gilt:

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

- Modellflugzeugen, unbemannten Ballonen und Flugdrachen mit oder ohne Motoren, deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt;
- Windsurfbooten sowie Kite-Surfgeräten bis zu einer Leinenlänge von 30 Metern;

- Kite-Buggys/Kite-Boards mit einer Leinenlänge von bis zu 30 Metern;
- ferngelenkten Land- und Wasserfahrzeugmodellen; einem Krankenfahrstuhl bzw. Elektrorollstuhl und/oder eines Golfwagens/-caddies unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Fahrzeuge nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig sind;
- nicht selbst fahrenden Kleingeräten zum Rasenmähen, Kehren und Schneeräumen.

2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche

- gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners¹⁾ des Versicherungsnehmers und ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft¹⁾ lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium-, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang –, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Mitversichert sind Kinder auch, wenn sie im Rahmen der Schulausbildung an Betriebspraktika teilnehmen. Zeiträume bzw. Wartezeiten von bis zu einem Jahr nach Beendigung der Schulausbildung gelten hierbei als „unmittelbar anschließend“. Der Versicherungsschutz besteht auch dann weiter, wenn während dieses Zeitraumes eine Aushilfstätigkeit ausgeübt wird. Bei vorliegender Arbeitslosigkeit im direkten Anschluss an die Schul-/Berufsausbildung besteht weiterhin Versicherungsschutz bis zu längstens einem Jahr. Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschließlich des freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres oder des zusätzlichen Wehrdienstes) vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Entfällt die Mitversicherung der vorgenannten mitversicherten Kinder weil sie nach der der Ausbildung berufstätig werden oder geheiratet haben, besteht der Versicherungsschutz weiter bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, mindestens aber für 6 Monate;

- gleichartige gesetzliche Haftpflicht der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft befindlichen Kinder mit geistiger Behinderung;

- gleichartige gesetzliche Haftpflicht der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Eltern des Versicherungsnehmers oder seines Ehegatten. Die Eltern müssen alleinstehend sein. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Eltern gegen den Versicherungsnehmer. Auf den Ausschluss der Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst gegen die Versicherten sowie der Ansprüche von Versicherten untereinander wird besonders hingewiesen (siehe Ziff. 7.4 AHB). Die Mitversicherung für die Eltern endet bei deren Heirat und mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft; Leben die allein stehenden Elternteile des Versicherungsnehmers und des mitversicherten Ehegatten im Anschluss an die häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer in einer Alten- oder Pflegeeinrichtung besteht der Versicherungsschutz weiter;

- gleichartige gesetzliche Haftpflicht des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder. Die Bestimmungen des vorstehenden Spiegelstriches dieser BBR finden für die Kinder entsprechende Anwendung. Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer. Auf den Ausschluss der Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst gegen die Versicherten sowie der Ansprüche von Versicherten untereinander wird besonders hingewiesen (siehe Ziff. 7.4 AHB). Für den mitversicherten Partner gilt auch die unter Abschnitt „Deckungsweiterungen“ dieser BBR genannte Besondere Bedingung „Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers“ sinngemäß.

Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet im Übrigen mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner;

- gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung,

Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen. Sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr bei einem anderen Versicherer besteht, haftet dieser im Rahmen seines Vertrages allein; ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;

- gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Personen, die sich vorübergehend – maximal bis zu einem Jahr – im Haushalt des Versicherungsnehmers aufhalten (z. B. Au-pair, Austauschschüler). Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer anderen zu Gunsten der mitversicherten Person bestehenden Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann (Subsidiarität);
- gleichartige gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden unverheirateten bzw. nicht in einer eingetragenen und/oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft lebenden Angehörigen. Bei Enkelkindern finden die vorgenannten Bestimmungen von Kindern Anwendung. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer anderen zugunsten der mitversicherten Person bestehenden Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann (Subsidiarität);
- gesetzliche Haftpflicht von Personen, die dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten.

3 Leistungsumfang

Es gelten die im Versicherungsschein/Nachtrag genannten Deckungssummen sowie die in diesen Bedingungen genannten Selbstbeteiligungen. Auf Ziff. 5 und Ziff. 6 AHB wird hingewiesen.

Sofern im Versicherungsschein/Nachtrag nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres – auch gemäß Vorsorgeversicherung (siehe Ziff. 4 AHB) – das Doppelte der vereinbarten Deckungssummen.

4 Deckungserweiterungen

Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes über den im Versicherungsschein/Nachtrag und seinen Anlagen genannten Umfang hinaus muss besonders beantragt werden und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Versicherers.

Ohne besondere Beitragsberechnung gilt jedoch Folgendes als vereinbart:

4.1 Auslandsschäden

Eingeschlossen ist bei Auslandsaufenthalten ohne zeitliche Begrenzung – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus in Mitgliedsländern der Europäischen Union vorkommenden Schadenereignissen. Der Versicherungsschutz für Auslandsaufenthalte außerhalb der Europäischen Union ist auf 5 Jahre begrenzt.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber eines im Ausland gelegenen Einfamilienhauses, eines im Ausland gelegenen Wochenendhauses und im Ausland gelegener Wohnungen ohne zeitliche Begrenzung, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten.

Bei in den USA, USA-Territorien und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag in Höhe von 5% der

Deckungssumme zur Verfügung. Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzleistung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurück zu zahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

4.2 Sachschäden durch häusliche Abwässer

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

4.3 Gewässerschäden (Restrisiko)

Eingeschlossen sind Gewässerschäden gemäß den folgenden Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden

– außer Anlagenrisiko – (Versicherung des sog. Gewässerschaden-Restrisikos): Eingeschlossen ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

Abweichend besteht jedoch Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

- a) eines ober- oder unterirdisch gelagerten Heizöltanks zur Versorgung eines mitversicherten, im Inland gelegenen Einfamilien-/Zweifamilien- und/oder Wochenendhauses mit einem Einzelfassungsvermögen von maximal 6.000 l/kg (Batterietanks gelten als ein Tank);
- b) von Behältern für sonstige Stoffe, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 100 l/kg und die aller vorhandenen Behälter insgesamt 1.000 l/kg nicht übersteigt.

Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (2) AHB (Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos), Ziff. 3.1 (3) und Ziff. 4 AHB (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung; insbesondere besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine der in a) und/oder b) genannten Lagermengen überschritten wird.

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwehr oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB (Ziff. 6.5 und Ziff. 6.6 AHB).

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

Ist Versicherungsschutz gemäß a) für Heizöltanks vereinbart, sind – abweichend von Ziff. 1.1 AHB –, auch ohne dass eine Gewässerveränderung droht oder eintritt, eingeschlossen Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass Heizöl bestimmungswidrig aus dem versicherten Heizöltank ausgetreten ist. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen von Heizöl in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Heizungsanlage (einschließlich den Heizöltanks) selbst sowie Brennstoffe für Feuerungsanlagen jeder Art und Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

4.4 Umweltschadensversicherung

Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1 AHB öffentlichrechtliche Ansprüche gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG) wegen Umweltschäden:

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken befinden. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn diese im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen, oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- an Boden. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn dieser im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand, oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war;
- an Gewässern. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn diese im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen, oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren. Ebenso besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden am Grundwasser.

Dies gilt auch für Umweltschäden, die im Ausland aufgrund der EU-Umwelt haftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden,

- die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen;
- durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Düngemitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Diese Ausschlüsse gelten nicht, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

Ferner sind ausgeschlossen

- Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

4.5 Mietsachschäden

4.5.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

4.5.2 Eingeschlossen sind Sachschäden an mobilen Einrichtungsgegenständen/ Inventar in Hotels, gemieteten Ferienwohnungen/-häusern und möblierten Zimmern. Für derartige Schäden besteht Versicherungsschutz je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr bis zur Höhe von 1% der Deckungssumme. Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schadenereignis 100 Euro selbst.

4.5.3 Eingeschlossen gelten Schäden an geliehenen oder gemieteten Sachen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an Kraft-, Luft- (auch Raum-) und Wasserfahrzeugen jeglicher Art. Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis und Versicherungsjahr 1% der Deckungssumme.

Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schadenereignis Euro 100,00 selbst.

4.6 Tagesmutter/-vater

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der unentgeltlichen oder entgeltlichen Tätigkeit als Tagesmutter/-vater.

Versichert ist dabei insbesondere die Tätigkeit aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kinder im Rahmen des eigenen

Haushalts und/oder des Haushaltes der zu betreuenden Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen usw. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten, Kindertagesstätten.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommen von Sachen und der Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.

4.7 Nebenberufliche Tätigkeiten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeiten bis zu einem Jahres-Gesamtumsatz von maximal 6.000 EUR, sofern hierfür kein Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht.

Bei dieser selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeit muss es sich handeln um

- Flohmarkt- und Basarverkauf,
- die Erteilung von Nachhilfe- und Musikunterricht sowie Fitnesskursen,
- den Vertrieb von Kosmetik, Haushaltsartikeln, Bekleidung, Schmuck,
- Gästeführungen.

Hierbei dürfen keine Angestellten beschäftigt werden. Sofern der Jahres-Gesamtumsatz den oben genannten Betrag übersteigt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

4.8 Schadenersatzansprüche aus beruflicher Tätigkeit

Mitversichert ist die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person aus Sachschäden aufgrund betrieblich und arbeitsvertraglich veranlasster Tätigkeiten gegenüber Arbeitskollegen, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Die Höchstentschädigung des Versicherers für derartige Ersatzleistungen ist auf 2.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt. Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schadenereignis 100 Euro selbst.

4.9 Unbebautes Grundstück

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber eines im In- und Ausland gelegenen unbebauten Grundstückes bis zu einer Gesamtfläche von 10.000 qm.

4.10 Wassersportfahrzeuge

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden aus dem Gebrauch

- von eigenen Wassersportfahrzeugen mit Motoren bis 3,7 kW/5 PS,
- von Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigener Segelboote über 15 qm Segelfläche und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren- oder Treibsätzen,
- von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motor bis zu einer Gesamtmotorleistung von 74 kW (100 PS), soweit dieser Gebrauch gelegentlich und jeweils nur vorübergehend bis zu höchstens vier Wochen erfolgt und für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

Nicht versichert ist der Gebrauch von Jet-Skiern und Wassersportfahrzeugen, die

- von Versicherten gehalten werden oder in deren Eigentum stehen,
- für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als vier Wochen in Gewahrsam oder Besitz genommen sind.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Wassersportfahrzeuge oder der mit diesen Wassersportfahrzeugen verbundenen oder beförderten Sachen.

Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schadenereignis 100 Euro selbst.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag beansprucht werden kann oder ein Dritter zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.

4.11 Sachschäden durch Gefälligkeiten

Eingeschlossen ist im Umfang des Vertrages die über die gesetzliche Haftpflicht hinaus gehende Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers für Sachschäden durch Gefälligkeiten. Berufliche Tätigkeiten des Versicherungsnehmers und Tätigkeiten, die der Versicherungsnehmer gegen Entgelt ausübt, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 1 ‰ der Deckungssumme je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt.

4.12 Schäden durch nicht deliktfähige Kinder

Für Schäden durch mitversicherte Kinder wird sich der Versicherer nicht auf eine Deliktunfähigkeit berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Dies gilt auch für Schäden durch Kinder, für die der Versicherungsnehmer vorübergehend die Aufsichtspflicht übernommen hat. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z.B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis und Versicherungsjahr 1 % der Deckungssumme.

4.13 Schäden durch nicht deliktfähige Personen

Für Schäden, die durch den Versicherungsnehmer, seinen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner¹⁾ oder den mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner verursacht werden, wird sich der Versicherer nicht auf eine Deliktunfähigkeit berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z.B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis und Versicherungsjahr 1 % der Deckungssumme.

4.14 Hüten fremder Hunde und Pferde

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Hüter von fremden Hunden und Pferden, sofern es sich nicht um gewerbsmäßige Hütung handelt. Dieser Versicherungsschutz wird nur geboten, soweit für den Versicherungsnehmer kein Versicherungsschutz als Tierhüter über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung des Tierhalters besteht. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter und/oder -eigentümer.

4.15 Schlüsselverlustrisiko

4.15.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden privaten Schlüsseln (auch General-/ Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) sowie von fremden ehrenamtlichen Schlüsseln, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Codekarten werden Schlüsseln gleichgesetzt.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Not Schloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs) und die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 5 ‰ der Deckungssumme je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt. Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schadenereignis 100 Euro selbst.

4.15.2 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln, die der Versicherte im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit erhält. Codekarten werden Schlüsseln gleichgesetzt.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Not Schloss) und – falls erforderlich – einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs) und die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 2 ‰ der Deckungssumme je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt. Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schadenereignis 100 Euro selbst.

4.16 Regressansprüche der Sozialversicherungsträger bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und deren Kindern

Für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die beide im Rahmen dieses Vertrages mitversichert sind, und deren mitversicherte Kinder gelten etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden mitversichert.

4.17 Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner¹⁾ sowie den nichtehelichen im Versicherungsschein genannten Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft¹⁾ lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch einen der oben benannten Partner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

4.18 Fachpraktischer Unterricht

Bei Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, wie z. B. Laborarbeiten, an einer Fach-, Gesamt-, Hochschule oder Universität gelten Sachschäden an Lehrgeräten (inkl. Obhutsschäden) der Fach-, Gesamt-, Hochschule oder Universität mitversichert.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden ist auf 5 ‰ der Deckungssumme je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt. Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schadenereignis 100 Euro selbst.

4.19 Vermögensschäden (mit Ausnahme von Gewässerschadenrisiken)

(1) Eingeschlossen ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

(2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

1. Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
2. Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
3. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
4. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
5. der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie von Kartellrechts- und Wettbewerbsrechtsbestimmungen;
6. der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
7. Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen; dem gleichgestellt sind entsprechende Unterlassungen sowie fehlerhafte oder unterlassene Kontrolltätigkeiten;
8. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
9. vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
10. Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

4.20 Schadenersatz zum Neuwert

In Abänderung von Ziffer 1 AHB leistet der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers Schadenersatz zum Neuwert. Die Höchstentschädigung des Versicherers für derartige Ersatzleistungen ist auf 2.000 Euro je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt.

4.21 Ausfalldeckung mit Gewaltopferschutz

(1) Gegenstand der Ausfalldeckung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den in der Privathaftpflichtversicherung mitversicherten Familienangehörigen oder dem mitversicherten Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und dessen mitversicherten Kindern (versicherte Personen) Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird, und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Dritten nicht durchgesetzt werden kann.

Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadensverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Titels vom Versicherungsnehmer bzw. den versicherten Personen wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.

Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzforderungen richten sich nach dem Deckungsumfang der Privat-Haftpflichtversicherung dieses Vertrages. Hat der Versicherungsnehmer oder eine der mitversicherten Personen berechnete Schadenersatzansprüche, so stellt ihn der Versicherer so, als hätte der Dritte als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der diesem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privat-Haftpflichtversicherung (BBR). Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen abweichend von Ziffer 7.1 AHB ein vorsätzliches Handeln des Dritten zugrunde liegt und für Schadensersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Dritten als nicht gewerbsmäßiger Hunde- oder Pferdehalter bzw. nicht gewerbsmäßiger Hunde- oder Pferdehüter entstanden sind.

(2) Versicherte Schäden

Versichert sind Personenschäden (Tötung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen) oder Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) der versicherten Person, für die der Dritte auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Nicht versichert sind Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit radioaktiver Strahlung und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind, dem Halten oder Führen von Kraftfahrzeugen, Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.

(3) Erfolgreiche Vollstreckung

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Dritten im streitigen Verfahren vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der EU, Norwegens, Liechtensteins oder der Schweiz oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Dritten vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Dritten erfolglos geblieben ist.

Titel im Sinne dieser Bedingungen sind vollstreckbare Urteile und Vollstreckungsbescheide.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass

- entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Dritte in den letzten 3 aufeinander folgenden Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat,
- oder der Dritte in der örtlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichtes geführt wird.

Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung haben der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung ergibt.

(4) Entschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages im Rahmen der für die Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarten Deckungssumme.

Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Original-Titels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt.

Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Dritten in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer abzutreten.

(5) Subsidiarität

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für die versicherten Personen bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden kann oder soweit für den Schaden ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist.

(6) Ausschlussfrist

Alle Ansprüche aus dieser Ausfalldeckung verfallen, wenn sie nicht binnen 2 Jahren ab dem erfolglosen Vollstreckungsversuch beim Versicherer schriftlich angemeldet worden sind.

4.22 Private Internetrisiken

(1) Versichertes Risiko

Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen-, Sach-, Vermögensschäden durch Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail, mittels Datenträger) an Dritte soweit es sich handelt um

- Schäden durch Viren und andere Schadprogramme;
- Veränderung von Daten aus sonstigen Gründen, Nichterfassung und fehlerhafte Speicherung von Daten, sofern es sich um Haftpflichtansprüche wegen Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten handelt;
- Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

(2) Obliegenheiten

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine zur Verfügung gestellten Daten (z. B. Texte, Bilder, Videos, Musik) durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall), die dem Stand der Technik entsprechen, gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken auf dem aktuellen Stand zu halten. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so gilt Ziffer 26 AHB.

(3) Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – für Versicherungsfälle, die sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Norwegen, Island, Liechtenstein oder der Schweiz ereignen.

(4) Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- a) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks);
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- b) die in einem engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming);
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet- Nutzer gesammelt werden sollen;
- c) aus folgenden Tätigkeiten und Leistungen
 - Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung; – Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;

- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service- Providing, Betrieb von Datenbanken;
- d) aus Folgeschäden, der im versicherten Risiko beschriebenen Schäden;
- e) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

5. Deckungseinschränkungen

Ausgenommen von der Versicherung und ggf. besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht

5.1 Fahrzeuge

wegen Schäden aus Gebrauch von Kraft-, Luft- (auch Raum-) oder Wasserfahrzeugen gemäß nachfolgender Bestimmung:

Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- (auch Raum-) oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden (vgl. aber Abschnitt „Versicherte Risiken“ dieser BBR).

5.2 Gemeingefahren

wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

¹⁾ Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.